

Informationen für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger und Auslandsdeutsche zur Europawahl 2024

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die an der Wahl teilnehmen möchten, müssen im Wählerverzeichnis eingetragen sein.

Sofern Sie bereits bei einer früheren Europawahl auf Antrag in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurden und zwischenzeitlich nicht in das Ausland verzogen sind, müssen Sie nichts unternehmen. Sie werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis aufgenommen und erhalten spätestens bis zum 19.05.2024 eine Wahlbenachrichtigung.

Nach einem erneuten oder erstmaligen Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland muss ein neuer Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt werden.

Auslandsdeutsche

Deutsche im Ausland, die nicht in Deutschland gemeldet sind, bezeichnet man als Auslandsdeutsche. Sie werden nicht automatisch in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Voraussetzung für die Teilnahme an der Wahl ist, dass Sie

1. entweder nach Vollendung des 14. Lebensjahres mind. drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurückliegt oder
2. wenn sie aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind.

Die Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland müssen Sie persönlich aufgrund eigener Erfahrung und unmittelbar erworben haben. Eine passive Kommunikationsteilnahme, etwa durch den Konsum deutschsprachiger Medien im Ausland, genügt nicht.

Über die Wahlberechtigung entscheidet das Wahlamt. Gegen diese Entscheidung kann schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch eingelegt werden.

Wo erhalte ich den Antrag?

Die Antragsformulare erhalten Sie auf der Internetseite des Bundeswahlleiters:

<https://www.bundeswahlleiterin.de/europawahlen/2024/informationen-waehler/deutsche-im-ausland.html>

Darüber hinaus sind die Anträge auch im Bürgerbüro erhältlich.

Wohin muss ich den Antrag senden?

Für Deutsche ohne Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist die Gemeinde zuständig, in der Sie vor Ihrem Fortzug zuletzt gemeldet waren.

Welche Frist muss ich für die Antragstellung beachten?

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis muss spätestens am 19.05.2024 im Original bei der Stadt Bückeburg eingegangen sein. Die Frist kann nicht verlängert werden. Eine Einreichung per E-Mail oder Fax ist nicht ausreichend.

Bitte beachten Sie, dass der Antrag persönlich und handschriftlich unterschrieben ist.